

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

234-2 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG)

1. Aktualisierung 2011 (1. Januar 2011)

Das Sächsische Gesetz über kommunale Zusammenarbeit wurde durch Art. 12 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011/2012 v. 15. Dezember 2010, SächsGVBl. S. 387, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wie folgt geändert:

alt

§ 42 Deckung des Finanzbedarfs

~~Für die Deckung des Finanzbedarfs der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft gilt § 25 entsprechend.~~

neu

§ 42 Deckung des Finanzbedarfs

Die erfüllende Gemeinde kann zur Deckung des ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 entstehenden Finanzbedarfs von den anderen beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben. Die Gemeinschaftsvereinbarung kann Bestimmungen zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft und nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 2 zum Maßstab enthalten, nach dem die beteiligten Gemeinden zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.